Wollasch

#### Sonderdruck aus:

# Person und Gemeinschaft im Mittelalter

Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag

Herausgegeben von Gerd Althoff, Dieter Geuenich, Otto Gerhard Oexle und Joachim Wollasch

a064821



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen 1988

#### 

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen Printed in Germany ISBN 3-7995-7063-2

despeted banks and !

### Zur Datierung des Liber tramitis aus Farfa anhand von Personen und Personengruppen

VON JOACHIM WOLLASCH

Der Liber tramitis aus Farfa füllt mit seinen Gewohnheiten mönchischen Lebens in Cluny unter Abt Odilo (994–1049) die Blätter 9<sup>r</sup> bis 112<sup>v</sup> der Sammelhandschrift Vaticanus Latinus 6808. Er ist als Kronzeugnis für das Leben der Cluniacenser in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und als Kronzeugnis des Reformmönchtums insgesamt bekannt, 1979 von P. Dinter für das von K. Hallinger herausgegebene Corpus Consuetudinum Monasticarum neu ediert worden 1.

Für die paläographische Datierung der Sammelhandschrift mit dem Schreibvermerk eines monachus Guido<sup>2</sup> stützte sich Dinter auf A. Pratesi. Weil danach sowohl das Scriptorium von Farfa als auch die »römische« und »romanische« Minuskel ganz und gar umstritten blieben<sup>3</sup>, kam er zu dem Urteil: »Das Schriftbild des Vat. lat. 6808 entspricht dem der karolingischen Minuskel des 11.–12. Jahrhunderts mit dem ›Regionalkolorit« der Stadt Rom und der Klöster Latiums und des Sabinerlandes.« <sup>4</sup>

Folgerichtig konzentrierte er sich für seine Rekonstruktion der Entstehungszeit des Liber tramitis auf innere Kriterien. Dem Prolog und der Praephatio folgend erinnerte er daran, daß der Romualdschüler und Mönch des Salvatorklosters Mons Opuli Johannes unter Abt Joseph mit einem socius nach Cluny reiste, um die dortigen Gewohnheiten mönchischen Lebens zu sehen und aufzuschreiben, und daß er quaecumque ibi probatae experientiae didicit, duplici hoc pro diffinitione ad purum contexuit<sup>5</sup>. Der mit Romuald erwähnte Abt Hugo von Farfa<sup>6</sup> übernahm, simonistisch gewählt und zur Reform seines Klosters nach dem Vorbild Clunys bereit, die cluniacensischen Consuetudines<sup>7</sup>.

Im Prolog steht vom Abt von Cluny: uenerabilis pater Ocdilo uelut lucerna radians adhuc fulget<sup>8</sup>. Odilo war also noch am Leben, als dieser Text niedergeschrieben wurde. Dinter

2 Vgl. dazu Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XXIX mit Anm. 43.

- 3 Ebd. S. XXXVIf.
- 4 Ebd. S. XXXVIII.
- 5 Ebd. S. 5.
- 6 Ebd. S. 3f.
- 7 Ebd. S. XXIII f.
- 8 Ebd. S. 4.

<sup>1</sup> Liber tramitis aevi Odilonis abbatis, hg. von Peter Dinter (Corpus Consuetudinum Monasticarum, hg. von Kassius Hallinger 10) Siegburg 1980. Giorgio Picasso, ¿Usus e »consuetudines cluniacensi in Italia (L'Italia nel quadro dell'espansione europea del monachesimo cluniacense, hg. von Cinzio Violante-Amleto Spicciani-Giovanni Spinelli [Italia Benedettina 8] Cesena 1985, S. 297–311 gibt speziell zum Thema der Datierung des Liber tramitis keine eigene Stellungnahme.

suchte dann die im Liber tramitis erwähnten Personen und Zeitereignisse<sup>9</sup>, die im Text genannten Bauten und klösterlichen Einrichtungen 10 und die dort vorkommenden liturgischen Neuerungen, Reliquien und Kultgegenstände 11 auf und faßte die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Liber tramitis mehrere Doppelungen und Wiederholungen im Text aufweist 12, so zusammen: In drei Redaktionsstufen seien die zwei Bücher des Liber tramitis entstanden; der größte Teil des ersten Buches, als die Armreliquie des hl. Maurus schon im Besitz Clunys war<sup>13</sup>, also nach 1027, und als die von Heinrich II. an Cluny geschenkten Herrschaftszeichen noch nicht gegen eine Hungersnot für die Armen eingeschmolzen und verkauft worden waren, also vor 103314, eine zweite Schicht, wobei Dinter offenließ, welche Passagen des Liber tramitis im einzelnen dazu zu rechnen seien, 1033, dem Datum der Einführung des offiziellen Festes des hl. Majolus 15; für die im Liber tramitis gemachten Angaben zu den Bauten von »Cluny II« erweiterte er freilich den Zeitraum der zweiten Redaktionsschicht auf 1033-104016 und berief sich auf »die präzisen Übereinstimmungen zwischen dem von K. I. Conant und seinen Mitarbeitern nach Grabungsergebnissen erstelltem Grundriß und den Maßangaben (auch für die projektierten Gebäude) im Liber tramitis«17, obwohl nicht auszuschließen ist, daß die Archäologen, weil sie sich von vorneherein am Liber tramitis orientierten 18, ihre Grabungsbefunde nicht in jeder Einzelheit unabhängig von den Schriftzeugnissen beurteilt haben.

Die dritte, ergänzende Redaktionsschicht bestand nach Meinung Dinters aus dem »Bücher- und Mönchskatalog« 19 » und vor allem« aus dem »Nekrolog-Muster« 20, die beide

- 9 Ebd. S. XLIV-XLVII.
- 10 Ebd. S. XLVIIf.
- 11 Ebd. S. XLVIII-LII.
- 12 Vgl. ebd. S. LIIf.
- 13 Ebd. S. LIV 11. L.f
- 14 Ebd. S. LIV u. XLIX. In diesem Zusammenhang folgte Dinter in der Frage, ob Kaiser Heinrich II. 1022 seine Schenkungen anläßlich eines Besuches in Cluny vorgenommen habe - so Adalbert in der Vita Heinrici II., hg. von GEORG WAITZ (MGH SS4, Hannover 1841, S. 792-811) cap. 28 S. 809 - (vgl. JOACHIM WOLLASCH, Kaiser Heinrich II. in Cluny [Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, S. 327-342]) unbesehen den kritischen Einwänden von Karl J. Benz, Heinrich II. in Cluny? (Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 155–178) und formulierte kategorisch (S. L, Anm. 147): »Die Regesten-Nr. 2027 c in den Regesta Imperii II, 4 hrsg. von F. J. Böhmer – F. Graff (1971) zum Jahre 1022 dürfte daher zu tilgen sein.« Er berücksichtigte dabei u.a. ebensowenig wie Benz neben der Tatsache, daß Heinrich II. in herausragender Weise Verbrüderung mit Cluny empfangen hatte (Liber tramitis S. 199 u. 285), wie im 11. Jahrhundert in Cluny die Verbrüderung gewährt wurde, nämlich im Kapitelssaal cum libro (Ulrich, Antiquiores Consuetudines Cluniacensis Monasterii, hg. von Luc D'Achery [Spicilegium sive Collectio veterum aliquot Scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant 1, Paris 1723, S. 641–725] III 33 S. 702). 15 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LIV f. u. LIII. Daß damit ein spätes Datum der Maiolusverehrung in Cluny genannt ist, gilt es zu beachten. Zu neuen Wegen der Erforschung des Maioluskultes vgl. Dominique Iogna-Prat, agni immaculati. Recherches sur les sources hagiographiques relatives à Saint Maieul de Cluny (954-994), Paris 1988.
- 16 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LV.
- 17 Ebd. S. XLVII.
- 18 KENNETH JOHN CONANT, Cluny. Les Eglises et la Maison du Chef d'Ordre, Mâcon 1968, S. 42 ff. u. passim.
- 19 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LVf.
- 20 Ebd. S.LVI. Zu diesem Necrologeintrag vgl. schon JOACHIM WOLLASCH, Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 406–443) bes.

für seine Datierung »eine wichtige Rolle ... spielen«<sup>21</sup> und die von einem in Farfa lebenden Cluniacensermönch Martinus zwischen 1050 und 1060 im Liber tramitis nachgetragen worden seien<sup>22</sup>. Unter dessen Leitung sei »in Farfa die Reinschrift des liber tram. in der Form, wie sie in der Hs. Vat. lat. 6808 vorliegt«, entstanden<sup>23</sup>. Weil der älteste datierte Marginaleintrag aus 1087 stamme, sei die Reinschrift zwischen 1050 und 1087 erfolgt<sup>24</sup>.

Um die Datierung der nach Meinung Dinters dritten Redaktionsschicht, die »einige bemerkenswerte Ergänzungen« bzw. »Zusätze«25, nämlich »den Bücher- und Mönchskatalog und vor allem das Nekrolog-Muster, das nachweislich um 1050 in den liber tram. eingefügt wurde«26, enthalte, geht es im folgenden. Denn diese beiden Texte nennen Personen und Personengruppen. Zwar sind Bücherausleih- und Ausleiherliste ebenso wie der Necrolog-Muster-Eintrag von einer anderen als der anlegenden, fast den ganzen Codex schreibenden Hand geschrieben, die Dinter m1 nannte. Doch ist damit noch nicht ausgemacht, ob m1 gleichzeitig mit dem anlegenden Schreiber oder nach ihm arbeitete. Es fällt nämlich auf, daß das Bücherausleih- und Ausleiherverzeichnis von m1 auf fol. 102 ohne Schwierigkeiten, Beengung oder erkennbare Platznot zwischen der von einer und derselben (anlegenden?) Hand geschriebenen Überschrift DE BREUE LIBRORUM QUOD FIT IN CAPUD QUADRAGESIMAE und der anschließenden Überschrift DE INFIR-MIS FRATRIBUS QUALITER AB IPSIS UEL AMMINISTRANTIUS EIS AGANTUR genau Platz fand - sogar so, daß nach Anlage in zwei Abschnitten noch eine vorgeritzte Zeile freiblieb. Und nach Dinters Angaben kehrt dann m' nicht erst im Necrolog-Muster-Eintrag wieder, sondern schon im Kapitel De sepultura, so vermerkte er<sup>27</sup>, setzte m<sup>1</sup> wieder ein und schrieb von da an den Liber tramitis zu Ende.

Da sich aber der Editor nicht in der Lage sah, den Liber tramitis paläographisch zu datieren, hat er die »dritte Redaktionsschicht« aufgrund seiner Identifizierung der Mönche Clunys, die im Ausleih- und Ausleiherverzeichnis sowie im Necrolog-Muster-Eintrag begegnen, datiert. »Die Aufzählung der Konventsmitglieder gestattet es, durch Vergleich mit anderen Dokumenten den Zeitpunkt der Abfassung zu bestimmen.«<sup>28</sup>. Dinter hat also den Weg, den A. Wilmart, der in dem Breue Librorum als erster ein cluniacensisches Bücherverzeichnis nachgewiesen und daher bei den genannten Bücherempfängern nicht mehr mit Farfenser- sondern mit Cluniacensermönchen gerechnet hatte<sup>29</sup>, fortgesetzt,

S. 419f. u. Dens., Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7) München 1973, S. 70f. Anm. 218, wo nachgewiesen wurde, daß es sich bei diesem Eintrag chonradi regis um König Konrad von Burgund († 19. X. 993), bei den eingetragenen Mönchen um solche aus Cluny handelt, und daß der Eintrag dem 19. Oktober zuzuordnen ist. Siehe auch unten die Anm. 35 u. 40.

- 21 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XLIV.
- 22 Ebd. S. LV. A. a. O. Anm. 183 vermerkte Dinter dagegen die »Cluniazenser Bücherliste aus dem Jahre 1045«!
- 23 Ebd. S. LVI.
- 24 Ebd. S. LVI.
- 25 Ebd. S. LV.
- 26 Ebd. S. LVf.
- 27 Ebd. S. 276 Anm. 18.
- 28 Ebd. S. XLV.
- 29 André Wilmart, Le convent et la bibliothèque de Cluny vers le milieu du XI° siècle (Revue Mabillon 11, 1921, S. 89–124).

indem er die Mönchsnamen des Liber tramitis in Urkunden und hagiographischen Zeugnissen des 11. Jahrhunderts suchte. Dabei hielt er sich freilich nicht an bestimmte Warnschilder, die Wilmart für einen solchen Vergleich aufgestellt hatte, der seinerseits nur solche Urkunden aus Cluny berücksichtigt hatte, die in Cluny oder in S. Marcel de Chalon ausgestellt worden sind <sup>30</sup> und darauf hingewiesen hatte, daß manche Datierungen Bernards und Bruels, der Herausgeber der Urkunden Clunys, »manifestement fausses« seien <sup>31</sup>. Um dennoch ein solches Vergleichsverfahren, bei dem alles auf der Sicherheit oder vermeintlichen Sicherheit von Personenidentifizierung aufbaut, zum Ziel einer zuverlässigen Datierung zu führen, sind eine Reihe methodologischer Voraussetzungen zu klären. Diesen Schluß legen schon Dinters Vergleichsergebnisse zwingend nahe.

So ist der Gedanke, die »dritte Redaktionsschicht« des Liber tramitis habe den Martinus cluniensis praesbiter et monachus zum Verfasser, der im 6. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in Farfa nachgewiesen ist 32, ja, »unter Martins Aufsicht ... entstand ... in Farfa die Reinschrift des liber tram. in der Form, wie sie in der Hs. Vat. lat. 6808 vorliegt« 33, eine gewiß ansprechende Vorstellung. Aber dafür, daß es sich tatsächlich so verhalten habe, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt, umso weniger, als die Feststellung, daß »in der Cluniazenser-Bücherliste aus dem Jahre 1045 (sic) ein Martin angegeben ist« 34 nicht zutrifft: Der Name Martin taucht allein in diesem Zeugnis schon zweimal auf 35. Außerdem ist, was Dinter als »dritte Redaktionsschicht« des Liber tramitis bezeichnet, nicht ohne weiteres mit einer – paläographisch zu datierenden – »Reinschrift des Liber tramitis« gleichzusetzen, und schließlich wies Dinter selbst darauf hin, daß der Schreibervermerk auf fol. 1° des Cod. Vat. lat. 6808 eines monachus Guido noch eingehender Forschungen bedürfe 36. Ein Schreibereintrag oder

- 31 Ebd. S. 121. Die Liste der Urkunden aus der Edition Bernards und Bruels, die umzudatieren sind, nachdem das im Sonderforschungsbereich 7-Mittelalterforschungs der Universität Münster, Projekt B. Personen und Gemeinschaftens entwickelte und in dem von mir betreuten DFG-Projekt Einzugsbereiche und Beziehungsnetze europäischer Klöster vor 1000s weiterentwickelte automatische Programm der Gruppensuche die Auffindung von Personengruppen ermöglichte, die, über die umfangreiche Edition verstreut, tatsächlich in bestimmte Zeitspannen gehören (vgl. die Arbeitsberichte in Frühmittelalterliche Studien 16, 1982, S. 447; 17, 1983, S. 616 f.; 18, 1984, S. 690; 19, 1985, S. 539 und JOACHIM WOLLASCH, Prosopographie et Informatique. L'exemple des Clunisiens et de leur entourage laique [Informatique et Prosopographie, Table Ronde, CNRS Paris 1984, Paris 1985, S. 209–218]) befindet sich in Druckvorbereitung.
- 32 Il Regesto di Farfa compilato da GREGORIO DI CATINO, hg. von I. GIORGI-U. BALZANI (Biblioteca della R. Società Romana di Storia Patria) 5, Rom 1892, Nr. 1307 zu 1060 (S. 295). DINTER, Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LV Anm. 183 verweist nur auf Bd. 4, Nrn. 830 und 843, eine Urkundennotiz zu 1052 und eine undatierte, in denen ein domnus martinus als Mönch von Farfa vorkommt, der angesichts der dort außerdem noch genannten Farfenser Mönche, die in Bd. 5, Nr. 1307 wiederkehren, mit dem gleichnamigen cluniensis praesbiter et monachus in der Tat identisch sein dürfte. (Dinters Vermerk »vgl. Reg. Farf. 1, 122 f. « kann sich nur auf die Registerposition im Bd. 1, S. CXXIII beziehen.)
- 33 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LVI.
- 34 Ebd. S. LV Anm. 183.
- 35 Ebd. S. 2628 und 2647, vgl. dazu schon Joachim Wollasch, Wer waren die Mönche von Cluny vom 10. bis zum 12. Jahrhundert? (Clio et son Regard. Mélanges d'histoire, d'histoire de l'art et d'archéologie offerts à Jacques Stiennon à l'occasion de ses vingtcinq ans d'enseignement à l'Université de Liège, hg. von RITA LEJEUNE JOSEPH DECKERS, Liège 1982, S. 663–678) S. 664.
- 36 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XXIXf., hier S. XXX Anm. 43, vgl. auch S. LVI Anm. 185 »Es läßt sich nicht restlos klären, ob Martin selbst oder der in dem Schreibereintrag (Vat. lat. 6808, f. 1°; s.o. S. XXIX Nr. 21,1) genannte Guido den Kodex geschrieben hat.«(!)

<sup>30</sup> Ebd. S. 121 Anm. 1.

eine Verfasserangabe, auf einen Mönch Martinus lautend, fehlt trotz der Detailangaben in Prolog und Praephatio und des Schreibereintrages des monachus Guido.

Im Blick auf das Breue librorum und den Necrolog-Muster-Eintrag sollte man sich, bevor man die dort erwähnten Mönche in cluniacensischen Urkunden und anderen Zeugnissen sucht, bewußt bleiben, daß im ersten Fall Belege über lebende Mönche, im zweiten Fall ein Beleg verstorbener Mönche mit Belegen lebender Mönche verglichen werden. Solche Vergleiche können nicht ohne besondere Vorkehrungen gelingen.

Im Muster-Necrolog-Eintrag wird die Folge der Einschreibungen, offensichtlich den Todesfällen entsprechend (der Freund Adalgarius und der Mönch Gerbertus vor König Konrad von Burgund und Herzog Heinrich (von Burgund?), nach diesen die Mönche Ildinus, Fulcherus und Tetardus) von derjenigen unterschieden, welche der puer oblatus beim Vorlesen des Primkapitels einzuhalten hatte (Ad capitulum sic pronuntiet infans)<sup>37</sup>. Dieser reihte nach dem Aufruf des Königs den der Mönche, darauf den der Freunde und Vertrauten ein<sup>38</sup>. Demnach ist der erste Mönch Gerbertus vor dem 19. X. 993, dem Todestag des burgundischen Königs, gestorben, die Mönche Ildinus, Fulcherus und Tetardus nach 993 oder nach dem 15. X. 1002, dem Todestag Herzog Heinrichs von Burgund, wenn dieser mit dem hier zum 19. X. eingetragenen Enricus dux zu identifizieren ist<sup>39</sup>.

Diese Mönchsgruppe insgesamt nimmt in den cluniacensischen Necrologien von S. Martial de Limoges (I), S. Martin-des-Champs und Longpont die ersten vier Stellen der Tageseinträge ein, von denen bezeugt ist, daß sie immer wieder Mönchen gehörten, die im 10. Jahrhundert oder über die Jahrtausendwende gestorben sind 40. In den Necrologien von Moissac und Marcigny-sur-Loire sind ihre Einträge bis zur 7. bzw. 8. Stelle der Tageseinträge verschoben. Dies liegt jedoch an der Eigenheit der Redaktion dieser beiden Totenbücher, die den vorcluniacensischen Mönchen in Moissac bzw. in Marcigny den Amtsträgern die ersten Plätze in den Tageseinträgen einräumten 41. Tetaldus an 4., Hyldinus an 6. und Fulcherius an 7. Stelle begegnen um einen Tag auf den 20. X. verschoben sogar noch in der spätmittelalterlichen Gestalt des Necrologs von Montierneuf zu Poitiers 42. Diese sechsfach überlieferte Mönchsgruppe läßt sich also nicht später als ins frühe 11. Jahrhundert datieren. Demgegenüber vermag

<sup>37</sup> Liber tramitis (wie Anm. 1) II 208 S. 286. Im Original findet sich bei der ersten Erwähnung des Adalgarius und des Gerbertus zwischen beiden Namen eine Rasur in der Länge von ca. 13 Buchstaben. 38 Vgl. dazu schon Wollasch, Mönche von Cluny (wie Anm. 35) S. 664f.

<sup>39</sup> Dafür, daß hier der vier Tage zuvor gestorbene Burgunderherzog gemeint sein dürfte, spricht seine Einschreibung in der necrologischen Überlieferung von S. Bénigne de Dijon. Vgl. Barbara Schamper, S. Bénigne de Dijon. Untersuchungen zum Necrolog der Handschrift Bibl. mun. de Dijon, ms. 634. Diss. masch. Münster 1986. In den cluniacensischen Necrologien, die erhalten blieben, fehlen König Konrad von Burgund ebenso wie Herzog Heinrich. Über die beim Austausch der Todesnachrichten zwischen Cluny und seinen Klöstern fast gänzlich verlorengegangenen Namen der Laienwohltäter vgl. Joachim Wollasch, Totengedenken im Reformmönchtum (Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert, hg. von Raymund Kottje [Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte], im Druck).

<sup>40</sup> JOACHIM WOLLASCH, Zur frühesten Schicht des cluniacensischen Totengedächtnisses (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Hauck-Hubert Mordek, Köln – Wien 1978, S. 247–280) S. 260 u. 255–261.

<sup>41</sup> Ebd. S. 260. Eine Veränderung der chronologischen Folge in der Reihe der necrologischen Tageseinträge, die es also durchaus gibt, bleibt in jedem Einzelfall zu erweisen.
42 Ebd.

die vereinzelte Nennung eines Mönchs Theotardus in einer aus Laien, Weltpriestern und Mönchen gemischten Zeugenreihe einer ca. 1090 bis 1100, in den Abbatiat Hugos von Cluny datierten Urkunde <sup>43</sup>, von der erst noch zu beweisen bliebe, daß Theotardus ein Cluniacensermönch, möglicherweise aus einer Dekanie Clunys <sup>44</sup> gewesen sei, nicht die Basis für eine annähernd zutreffende Datierung zu bieten <sup>45</sup>. Der als Freund Clunys genannte Adalgerius kann, da er vor König Konrad von Burgund gestorben ist, der ca. 1050 urkundlich als verstorben erwähnte mächtige Ratgeber und Freund des Grafen Albericus von Mâcon gewesen sein <sup>46</sup>.

Nach dem auf den 19. Oktober zu fixierenden Modell necrologischer Tageseintragungen nennt der Liber tramitis neben dem rex Italorum, vom Herausgeber mit König Arduin (†15. XII. 1015) identifiziert 47, noch namentlich Teudberga comitissa fidelis nostra, Hugo abbatis (sic!) nostrae congregationis und Wido, comitis amici nostri (sic!)48. Hatte Dinter mit seinen Annahmen Recht, daß es sich um Tedberga, Gemahlin des Grafen Artald von Lyon, handelte, die 1010 an Cluny schenkte und an einem 9. Juni starb 49, und um den Grafen Wido, Sohn Otto-Wilhelms von Burgund (25. XII. 1004 oder 1007)50, so entsprächen sie dem ins frühe 11. Jahrhundert gehörenden Mustereintrag. Dinter suchte »Äbte des Namens Hugo ..., die in den mit Cluny in Zusammenhang stehenden Nekrologien gemeinsam mit dem Namen Wido eingetragen sind«51. Sein Ergebnis lautete: »Von den bekannten Äbten bleibt allein Hugo von Farfa übrig, der am Weihnachtstage 1039 starb. «52. Zitierte er für Wido das aus dem 12. Jahrhundert stammende Kapitelsnecrolog von S. Bénigne de Dijon 53, so erfährt man nicht, in welchem cluniacensisch beinflußten Totenbuch Hugo von Farfa gestanden hätte. Auch sein Hinweis auf die am 26. X. 1031 in S. Marcel-lèz-Chalon ausgestellte Urkunde, deren Zeugenreihe nach Abt Odilo und seinen Mönchen als letztes das Signum Ugonis abbatis enthält 54, führt nicht weiter. Denn warum sollte bei einer Güterübertragung Odilos von Cluny und seines Konvents im Chalonnais, Besitzungen betreffend, die eine Rotlinda für ihr Begräbnis an Cluny geschenkt hatte, und die jetzt an einen Kleriker Jocelinus und seine beiden Erben Richard und Petrus gingen, der Abt von Farfa, auch wenn er sich die Consuetudines der Cluniacenser für sein Kloster besorgt hat, als Zeuge gerufen worden sein? Vor allem aber ist festzuhalten, daß sich

44 Ihm steht in der Zeugenreihe ein Wilelmus decanus voran.

46 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 286 Anm. 2.

47 Ebd. Anm. 9.

49 Ebd. Anm. 11.

51 Ebd. S. XLVI.

52 Ebd.

53 Ebd.

<sup>43</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, hg. von Auguste Bernard – Alexandre Bruel. 4, Paris 1888, Nr. 3118. Bernard und Bruel datierten die undatierte Urkunde in die Zeit von 1049 bis 1109, MAURICE CHAUME, Observations sur la chronologie des chartes de l'abbaye de Cluny (Revue Mabillon 42, 1952, S. 1–4) S. 4 wegen der Nennung des Wilelmus decanus auf ca. 1090 bis 1100.

<sup>45</sup> Den Mönch Ildinus wollte DINTER, Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 286 Anm. 4 in der Zeugennennung eines Laien *Heldinus* (Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny [wie Anm. 43] Nr. 2849 wiedererkennen. Auch die für Fulcherius beanspruchte Zeugennennung in Urk. 2931 betrifft einen Laien.

<sup>48</sup> Ebd. S. 286. Im Original steht auf fol. 112' WIDO comitissa amici nostri, eine Verschreibung wohl wegen der voranstehenden Teudberga comitissa.

<sup>50</sup> Ebd. Anm. 13 u. bes. S. XLVI.

<sup>54</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2853, Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XLIV, Anm. 109.

unter den 69 Belegen der Synopse der cluniacensischen Necrologien für Äbte namens Hugo, bezogen auf mindestens 30 verstorbene Äbte dieses nicht gerade seltenen Namens, Hugo von Farfa zum 25. XII. nicht findet 55. Das einzige Mal, daß in der Synopse der cluniacensischen Necrologien ein Hugo abbas, der, wie nach dem Zeugnis des Liber tramitis vorgesehen, nostrae congregationis, also Cluniacenserprofeß war, und ein Wido comes, amicus oder familiaris der Cluniacenser, an einem und demselben Tag zusammenstehen, am 30. Oktober 56, führt in die Irre, nämlich ins 12. Jahrhundert. In dem aus dieser Zeit stammenden zweiten Totenbuch von S. Martial de Limoges wurde Uuido comes an zweiter Stelle der familiares eingeschrieben, im Necrolog von S. Martin-des-Champs an 53. Stelle der nostrae congregationis monachi Hugo, der Abt von S. Germain-des-Prés geworden und am 30. X. 1152 gestorben ist.

Man würde jedoch, suchte man die Todestage für die im Liber tramitis erwähnte Gräfin Teudberga, Abt Hugo und Graf Wido in den cluniacensischen Necrologien, gar nicht ans Ziel kommen können und damit auch nicht zu einer Identifizierung. Denn diesen Nennungen, eingeschlossen jene des rex Italorum und des Raynerius amicus noster, ist gemeinsam, daß sie Beispiele für genaue Kennzeichnung derer geben sollten, denen ein officium plenum zustand und die Rubrik iustitia detur<sup>57</sup>. Von den Personen aber, für die das officium plenum zu absolvieren war, wurde im Liber tramitis ausdrücklich und im Gegensatz zum Muster-Necrolog-Eintrag des 19. Oktober vermerkt: De officio pleno non debet pronuntiare in capitulo, sed in fronte libri huius nomina (sint) scripta ad recordationem<sup>58</sup>. Sie gehören einer Kategorie des Gedenkens an, die wegen ihrer Bedeutung auf dem ersten Blatt des Necrologs bzw. des Kapitelofficiumsbuches gesammelt wurde. So haben beispielsweise noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts Abt und Konvent von Reinhardsbrunn in Thüringen bei ihrer Erneuerung der Verbrüderung zwischen Abt Giselbert von Reinhardsbrunn, Abt Hugo von Cluny und Abt Wilhelm von Hirsau festgestellt: vestrumque titulum in nostro memoriali libro prima fronte scriptum habeamus<sup>59</sup>.

Was also im Liber tramitis über die Praxis des Totengedenkens gesagt wird, verweist uns ins frühe 11. Jahrhundert. Nimmt man die in diesem Zusammenhang – De officiis plenis – stehende Eintragung Heinrichs II. Tertio idus iulii depositio domni Heinrici imperatoris augusti nostrae societatis et fraternitatis amici karissimi<sup>60</sup> hinzu, so kommt man für die Datierung des Liber tramitis zu einem terminus post quem 1024 und wird als terminus ante quem für die Entstehung der Vorlage des Cod. Vat. lat. 6808 den Tod des Abtes Odilo von Cluny, der im Liber tramitis als lebend mehrfach genannt ist<sup>61</sup>, anzusehen haben.

Vom BREUE LIBRORUM QUOD FIT IN CAPUD QUADRAGESIMAE schrieb Dinter: »Das 190. Kapitel ist nicht nur ein Beleg für den benediktinischen Brauch der Bücherverteilung zu Beginn der Fastenzeit und die Reichhaltigkeit der Bibliothek zu Cluny,

<sup>55</sup> Synopse der cluniacensischen Necrologien unter Mitwirkung von Wolf-Dieter Heim-Joachim Mehne-Franz Neiske-Dietrich Poeck hg. von Joachim Wollasch 1 (Münstersche Mittelalter-Schriften 39/1) München 1982, S. 331 f. Lemma H 213.

<sup>56</sup> Synopse (wie Anm. 55) 2, S. 606 Z. 86 mit Anm. 7 u. S. 607 Z. 156.

<sup>57</sup> Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 286.

<sup>58</sup> Ebd., vgl. auch S. 285 für das dreimal im Jahr stattfindende pauschale Gedenken für die Wohltäter der

<sup>59</sup> Collectio Reinheresbrunnensis, hg. von Friedel Peeck (MGH Epp. sel. 5) Weimar 1952, Nr. 54 S. 50.

<sup>60</sup> Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 285.

<sup>61</sup> Ebd. S. XLIV.

sondern die Aufzählung der Konventsmitglieder gestattet es, durch Vergleich mit anderen Dokumenten den Zeitpunkt der Abfassung zu bestimmen«62. Er suchte also für jeden der im Breue genannten Mönche Belege für gleichnamige Mönche Clunys in dessen Urkunden63. Diese Methode erweist sich, wie schon wenige wahllos herausgegriffene Beispiele veranschaulichen können, als unsicher und führt daher immer wieder in die Irre.

Für Adalgisus, an vierter Stelle der Mönche im Breue, gibt Dinter als Zeugnisse bis 1023 sechs Urkunden aus Cluny an. In der ersten, einer vor dem Tod Hugos Capet 996 ausgestellten Schenkungsurkunde taucht an siebenter und letzter Stelle der Zeugen, die nach dem Aussteller Isimbrannus unterzeichnen, Adalgis auf<sup>64</sup>. Diese Siebenerreihe begegnet als Mönchsreihe kein einziges Mal im Abbatiat Odilos. Es handelt sich um Laienzeugen. Demgegenüber handelt es sich in einer undatierten Tauschurkunde aus Odilos Abtszeit, ausgestellt in Besornay, bei dem an vierter Stelle nach Odilo, an dritter Stelle nach dem Prior Vivianus stehenden Adalgis um einen Cluniacensermönch in einer Reihe von 14 Cluniacensermönchen, die nach ihrem Abt unterzeichnen<sup>65</sup>. 1003/1004 bezeugte an 11. Stelle von 18 Cluniacensermönchen nach Abt Odilo ein Mönch Adalgisus eine Prekarievergabe durch Odilo 66. Als siebenter von 19 Cluniacensermönchen bezeugte Adalgisus nochmals im Jahr 1004 eine weitere Prekarievergabe des Abtes Odilo 67. Die Identität dieses Mönchs Adalgisus in den genannten drei Urkunden ergibt sich dabei nicht einfach aus der Namensgleichheit und Funktion des Namensträgers, sondern daraus, daß es sich alle dreimal um dieselbe Gruppe handelt, in der Adalgis steht, auch wenn diese jeweils variiert<sup>68</sup>. Der Befund verdichtet sich noch, wenn man ihn neben alle von Mönchen unter Abt Odilo gebildeten Zeugenreihen stellt<sup>69</sup>. Dagegen war der von Dinter in einer Urkunde des Bischofs Leodebaldus von Mâcon

62 Ebd. S. XLIVf. Wenn bei WOLLASCH, Mönche von Cluny (wie Anm. 35) S. 663 die Rede ist von »dem Kapitel, das die am Aschermittwoch an die Mönche zur Fastenlektüre verteilten Bücher und deren Empfänger aufzählt«, so ist hier das caput quadragesimae vereinfachend behandelt worden, da dieses keineswegs immer am Aschermittwoch liegen mußte, sondern auch und zwar gerade im Cluny des 10. und 11. Jahrhunderts am Montag nach dem 1. Fastensonntag begangen wurde, wie schon KARL CHRIST, In Caput Quadragesimae (Zentralblatt für Bibliothekswesen 60, 1943, erschienen 1944, S. 35-59) hier S. 38, festgestellt hatte.

63 Liber tramitis (wie Anm. 1) Anm. S. 261-264.

64 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 1976.

65 Ebd. Nr. 2033, CHAUME (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 44 datierte die Urkunde aufgrund der vorkommenden Personen zu Recht auf 1001-1007.

66 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2581.

67 Ebd. Nr. 2594.

8	Ebd.					
	Nr. 2033		Nr. 2581		Nr. 2594	
	S. Odilo abbas	S. Ugo	S. Odilonis abbatis	S. Umberti	S. Odiloni abbatis	S. Dagfredi
	S. Viviani	S. Gyso	S. Viviani		S. Viviani	S. Archimbaldi
	S. Vuarnerii	S. Evrard	S. Ermenfredi	S. Amito	S. Achedei	S. Franconis
	S. Umberti	S. Iohan	S. Vuidberti	S. Ingelberti	S. Warnerii	S. Walterii
	S. Adalgis	S. Bernardi	S. Rodberti		S. Aldebaldi	S. Benedicti
	S. Rainaldi		S. Ricfredi	S. Silvii	S. Arberti	S. Ingilberti
	S. Lanfredi		S. Leotelmi	S. Vuillelmi		S. Armanni
	S. Aldebaldi		S. Vuarnarii	S. Rainerii	S. Adalgisi	S. Lanberti
	$S.\ Immo$		S. Aldebaldi	S. Rainaldi	S. Stephani	S. Adalberti
	S. Vualter					S. Leonis.
}	Sie werden durc'	h das in Anm	31 erwähnte Grupp	ensuchnroars	mm hereitaestellt 22	nd dations

von 1018/19 als Cluniacensermönch beanspruchte Zeuge Adalgisus ebensowenig wie die anderen Zeugen Mönch<sup>70</sup>. Und in einer Urkunde des Bischofs Gauslenus von Mâcon von 1023, einen Tausch mit Abt Odilo betreffend, begegnet unter den Zeugen nach Bischof und Dompropst offenkundig derselbe Adalgisus, in dem man nicht einen Mönch aus Cluny, sondern einen Angehörigen des Kapitels von S. Vincent de Mâcon wird erkennen dürfen<sup>71</sup>. So erstrecken sich die mit dem Mönch Adalgisus des Breue verglichenen Adalgisus-Belege in den Urkunden Clunys nicht bis 1023, sondern nur bis zum Jahr 1004.

Für Leodegarius im Breue<sup>72</sup> nennt Dinter sieben urkundliche Belege eines gleichnamigen Konversen, der von 1023 bis 1050 bezeugt wäre. 1023 nahmen die Brüder Leodegarius und Poncius den Mönchshabit in Cluny und schenkten zu ihrem Eintritt das castrum Altonum im Bistum Die sowie Besitz an mehreren castra an Cluny 73. Die Urkunde nennt sechs weitere Brüder der beiden Conversen, darunter zwei Bischöfe, so daß genügend Identifizierungskriterien vorliegen. Manches spricht dafür, daß es derselbe Leodegar war, der als Leodegarius Cluniensis monasterii frater et monachus eine Kirche bauen ließ an einem Ort, den der dux et Provintiae pater patrie Wilhelm I. (968-998) an Majolus von Cluny übertragen hatte<sup>74</sup>. Die undatierte Urkunde wurde von den Herausgebern aufgrund des in ihr erwähnten Erzbischofs Raimbald von Arles, der von Leodegar zur Kirchweihe gebeten wurde, nach 1031 und vor Odilos Tod eingeordnet. Die von Dinter weiter herangezogenen Urkunden der Abtei Cluny Nrn. 1992 und 1993 enthalten Laienzeugen, darunter einen Leodegarius, und betreffen Gut im Gau von Chalon. Hier liegen keine Zeugnisse für den erwähnten Conversen Leodegar vor. Auch in der Schenkungsurkunde einer Hylaria und ihrer Söhne zu Händen des Abtes Hugo von Cluny, die mehrfach überliefert, aber nicht datiert ist, können Adalelmus und Leodegarius, die mit den drei Söhnen der Hylaria deren Schenkung bezeugen, nicht als Mönche angesehen werden 75. S. Leodegarii, S. Stephano et alio Stephano. S. item Leodegario. S. Rai-

70 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2721.

71 Ebd. Nr. 2783. Vgl. die Zeugenreihen in den Urkunden der Bischöfe Leodbald und Gauslenus von Mâcon:

Nr. 2721	Nr. 2783	Nr. 106*
Vualterius prepositus	S. Walterii prepositi	S. Adalardi
Adalardus ``	S. Sivualdi ^ ^	S. Aldonis
Aldo	S. Adalardi	S. Ramnulfi
Rannulfus	S. Adalgisi	S. Walterii
Otgerius	S. Heinrici	S. Duranni
Rodulfus	S. Otgerii	S. Aynardi
Adalgisus	S. Aldonis	S. Adalgisı
Durannus		Ŭ
Gauzserannus		

<sup>\*</sup> Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon, hg. von M.-C. RAGUT, Mâcon 1864, Nr. 106 (1018–1026) über einen Verkauf eines Sambadinus per licentiam domni Gausleni episcopi et canonicorum Sancti Vincentii (!), vgl. auch Cartulaire de Saint-Vincent, Nrn. 110 u. 562.

72 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 262, 13. Stelle.

74 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2866.

<sup>73</sup> Vgl. Wolfgang Teske, Laien, Laienmönche und Laienbrüder in der Abtei Cluny II (Frühmittelalterliche Studien 11, 1977, S. 288-339) S. 321 f. Nrn. 11 u. 15, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2779.

<sup>75</sup> Ebd. Nr. 2999. CHAUME (wie Anm. 43) S. 1 datiert im Vergleich mit Nr. 2685 ca. 1013.

mont heißen die Zeugen für eine undatierte Schenkung des Fredelannus und seiner Frau Aalaidis und ihres Sohnes Berat im Rhônetal zu Händen Odilos von Cluny 76. Nichts deutet hier auf den Conversen Leodegar von 1023. Das Signum Leotgardis (!) in der Zeugenreihe einer Urkunde aus der Zeit König Roberts d.Fr., in der eine Frau Aia ihrem Manne Aalboldus eine Schenkung gab, läßt allenfalls Ungewißheit bezüglich des Geschlechts des Zeugen oder der Zeugin zu, nicht jedoch eine Identifizierung mit dem Cluniacensermönch Leodegarius 77. Bleiben also nur die Conversionsurkunde und diejenige über den Kirchenbau des Cluniacensermönchs Leodegar übrig, Urkunden, die zwischen 1023 und 1048 liegen, so muß doch die Frage gestellt werden, ob Brüder, die bei ihrem Eintritt in Cluny Burgbesitz verschenkten, als conversi litterati gewesen sind. Solange wir nicht wissen, ob sie in ihrem weltlichen Leben lesen gelernt hatten, wäre es leichtfertig, den conversus Leodegar mit dem gleichnamigen Mönch der Bücherliste, der seinerseits zu den litterati zählte, zu identifizieren.

Den im Breue genannten Siluius sieht Dinter in fünf Urkunden aus Cluny für die Zeit von 999 bis 1047 bezeugt<sup>78</sup>. In einer Laienzeugenreihe befindet sich Silvio, der 999 eine Schenkung bezeugte, die Blismodis, Frau eines Albuin und Mutter eines Albuin, im Lyonnais für ihr Seelenheil und dasjenige ihrer Eltern sowie dasjenige der Bischöfe Adalard, Hector und Gotescalchus (von Le Puy), für das Seelenheil ihres Mannes und ihres Sohnes, aller Verwandten und aller lebenden und verstorbenen Christen vollzog<sup>79</sup>. Auch der Zeuge Sivuinus für die Schenkung einer Doda im Mâconnais *pro sepultura* aus dem Jahr 1002 steht in keinem Bezug zu dem Mönch Silvius in Cluny<sup>80</sup>. 1003/1004, in der schon im Zusammenhang mit dem Cluniacensermönch Adalgisus zitierten Urkunde Odilos von Cluny, begegnet dagegen ein Cluniacensermönch Silvius<sup>81</sup>. Unter cluniacensischen Mönchen findet er sich in einer undatierten Urkunde Odilos von Cluny in der Namensvariante Silvio wieder, die zwischen 1018, als der mitbezeugende Bischof Letbald von Mâcon Mönch von Cluny geworden war, und ca. 1020, seinem Todesjahr, ausgestellt worden sein dürfte 82. Einen Laienzeugen Silvio hingegen aus einer undatierten Urkunde der Odilozeit für einen Schenker Redentus im Viennois kann man nicht für den Cluniacensermönch beanspruchen 83. Was Dinter entging, ist die Tatsache, daß unter den Cluniacensermönchen, welche die Wahl Odilos zum Abt unterzeichneten, ein Siluius begegnet 84. Die Herausgeber hatten den Namen aus der Chartularüberliefe-

76 Ebd. 3, Paris 1884, Nr. 2471.

- 77 Ebd. Nr. 2407. CHAUME (wie Anm. 43) S. 133 datiert die Urkunde wegen Aimo presbiter auf 998-1008.
- 78 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 264 Anm. 2.
- 79 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2482.
- 80 Ebd. Nr. 2558.
- 81 Ebd. Nr. 2581 (wie Anm. 68).
- 82 Ebd. Nr. 2314; vgl. zu Letbald v. Brancion Joachim Mehne, Cluniacenserbischöfe (Frühmittelalterliche Studien 11, 1977, S. 241–287) S. 268. Chaume (wie Anm. 43) S. 16 datiert die Urkunde wegen des Priors Vivian auf 996–1008. Die Vivianbelege betreffen aber mehr als eine Person.
- 83 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2104. CHAUME (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 73.
- 84 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 1957. Unter Abt Hugo von Cluny und Prior Sigaldus (in der 2. Hälfte der 1060er Jahre s. MAURICE CHAUME, Les grands prieurs de Cluny [Revue Mabillon 28, 1938, S. 147–152] S. 149f.) steht in der Urkunde Nr. 3262 (undatiert) unter mehreren Mönchen und Dekanen Clunys ein weiterer Silvius monachus.

rung irrtümlich als Silicius übertragen. Die Überprüfung der Belege Dinters zu Silvius läßt also seinen Datierungsansatz von 999 bis 1047 auf 993 bis ca. 1020 zurückrücken.

Zur Identifizierung des frater Wirardus im Breue beruft sich Dinter auf eine undatierte Urkunde Clunys, mit der Wicardus kundtut, daß er das Kleid des hl. Benedikt in Cluny genommen habe 85. Der Bruder dieses Conversen sei Arpertus, der als vorletzter Mönch im Breue frater Arpertus genannt ist86. In Wirklichkeit wird als Bruder des Conversen, der Wicardus heißt, in der Urkunde nur ein Letaldus mit weiteren Verwandten erwähnt<sup>87</sup>. Von diesem Wicardus ist ein zweiter zu unterscheiden, der unter Abt Odilo zum mönchischen Leben convertierte, und von dem in der Urkunde mitgeteilt wird 88, sein älterer Bruder Oddo, dank Abt Odilo aus Gefangenschaft befreit, sei dafür zu dessen homo geworden 89. Danach sei sein dritter Bruder Arbertus in Cluny als Mönch eingetreten 90. Der vierte und jüngste Bruder Raculfus habe die in der Urkunde erwähnten Erbschaftsgüter zu Lebzeiten von Cluny zu Lehen gehalten, um sie mit seinem Tod an Cluny fallen zu lassen<sup>91</sup>. Frotgerius und Wandalmodis werden als Eltern dieser Brüder genannt 92. Dem Wirardus im Breue, dann auch dem dort genannten frater Arpertus, steht in der zitierten Urkunde das Brüder- und Conversenpaar Wichardus und Arbertus gegenüber, von dem man sich nach den urkundlichen Informationen zur Familie schwerlich vorstellen kann, sie seien litterati gewesen, und jener andere Wicardus, Bruder eines Letaldus, bei dessen Conversion auch kein Anhalt gegeben ist, ihn unter die litterati zu rechnen, wie sie im Breue begegnen.

Für Lando, der als zweiter Mönch der zweiten Gruppe im Breue steht 93, rechnet Dinter mit urkundlichen Bezeugungen bis zum Jahr 1055. Die Urkunde Nr. 2253 an Cluny, im April 994 in Cluny ausgestellt, weist freilich nur einen Laienzeugen Landuinus aus. In der undatierten Urkunde Nr. 2112 hingegen treffen wir einen Lando in der Zeugenreihe: S. domni Odilonis abbatis, S. Warnerii prioris. S. Almanni, Landonis, Jozaldi, Odulrici, Heynrici, Walonis. Wie im Breue Lando auf Almannus folgt, so auch in dieser urkundlich bezeugten Mönchsgruppe aus Cluny unter dem Abbatiat Odilos. Die nächste von Dinter herangezogene Urkunde Nr. 2894 vom April 1034, die Schenkung einer Osanna im Mâconnais enthaltend, zeigt in einer Namenumgebung, die nichts mit den bezeugten Mönchsreihen der Odilozeit gemein hat, nur einen Zeugen Landus. Die Urkunde Nr. 3348 vollends, mit der 1055 Bischof Gausfredus von Auxerre Cluny zu Händen des Abtes Hugo beschenkte, wurde von Mitgliedern des Kapitels der bischöflichen Kirche S. Etienne d'Auxerre unterzeichnet, unter ihnen

- 85 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 263 Anm. 2, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2842.
- 86 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 264 Anm. 8 mit Berufung, wie bei Wirardus, auf Teske (wie Anm. 73) S. 322, der jedoch a. a. O. die beiden Wicharde Nr. 21 u. 22 voneinander zutreffend unterscheidet und sie nicht mit Wirardus und Arpertus im Breue zusammenbringt.
- 87 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2842, S. 43.
- 88 Ebd. 3, Paris 1884, Nr. 2118: ... Cluniaci effectus est monachus, nomine Wichardus, Chaume (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 74.
- 89 Ebd.: ... maior natu, nomine Oddo, in captionem caderet, sed inde multo ingenio domni abbatis Odilonis abstractus est; pro qua misericordia a domno abbate sibi facta, ipsius effectus est homo...
- 90 Ebd.: Postea vero, tercius frater, nomine Arbertus, factus est Cluniaci monachus.
- 91 Ebd.: Quartus vero frater minor natu, nomine Raculfus, solus remanens, omnes supradicte hereditatis partes in vita sua de Sancto Petro in beneficio tenuit, ... ut ... post mortem suam Sancto Petro dimitteret.
  92 Ebd.
- 93 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 263.

von einem Lando. Damit bleibt für eine Identifizierung des Lando im Breue allein die Urkunde 2112 mit den Mönchen Odilos übrig, die undatiert ist, während das von Dinter gegebene Datum 1055 mit dem Cluniacensermönch Lando nichts zu tun hat und für die Datierung des Breue ausscheidet.

Auch Gualo, der nach dem Text des Breue Augustinus' De Trinitate zu lesen bekam, ist wohl nicht identisch mit dem Walo, der mit Zustimmung seiner Frau, seiner fünf Söhne und zwei Töchter zum mönchischen Leben in Cluny convertierte und anläßlich seiner Conversion ein feudum in Igé an Cluny schenkte, quod Archimbaldus miles a me in eadem villa habebat. Die undatierte Urkunde wurde von den Herausgebern auf ca. 1050 datiert 94. Für die Datierung spricht, daß die Urkunde, die als Kopie und innerhalb des Hugo-Cartulars überliefert ist<sup>95</sup>, in einer größeren Gruppe mit Conversionsurkunden der Zeit des Abtes Hugo auf uns gekommen ist 6. Außerdem werden in einer Urkunde des Hugo-Abbatiats Hugo tunc prior nunc abbas genannt - er war also noch nicht lange Abt - Walo quoque et Tetfredus monachi97. Der Walo, der unter Abt Hugo ins Kloster eintrat, ist demnach wohl nicht identisch mit dem gleichnamigen Cluniacensermönch, der schon 1031 unter Prior Rotbertus und zwischen 1032 und 1039 mit dem Prior Gausfredus und mit cluniacensischen Dekanen zusammen auftaucht<sup>98</sup>. Unter dem Prior Warnerius (III.), dem Vorgänger des Priors und späteren Abtes Hugo, also vor 104799, begegnet Walo wieder 100, schließlich unter dem Prior Hugo zum Ende des Abbatiats Odilos 101. Die von Dinter für diesen Mönch angenommene Belegspanne 1015 bis 1055 102 rückt also bis zu Odilos Tod vor die Wahl des Priors Hugo zum Abt zurück, während das Datum 1015 entfällt, weil der Gualo, den Dinter in einer Urkunde des Bischofs Gausfredus von Chalon-sur-Saône namhaft macht 103, zwar als monachus, aber iussu Frotgerii notarii die bischöfliche Urkunde geschrieben hat 104. Nichts deutet hier auf einen Cluniacensermönch, der sonst als Schreiber kein einziges Mal bezeugt wäre, so wie sich auch in Cluny nach Ausweis der Urkunden kein notarius Frotgerius findet. Im übrigen könnte die Urkunde, da sie zu den nicht

<sup>94</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 3323, vgl. Teske (wie Anm. 73) S. 331, Nr. 94.

<sup>95</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 3323 Cartular B, h. 396, CCCXCIX.

<sup>96</sup> Vgl. ebd. Nrn. 3184, 3193, 3198, 3199, 3202, 3208, 3221, 3274, 3277, 3292, 3300, 3302.

<sup>97</sup> Ebd. Nr. 3333.

<sup>98</sup> Ebd. Nr. 2853 und 3, Paris 1884, Nrn. 2090 u. 2906. Vgl. Chaume (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 71 u. 39, 1949, S. 43.

<sup>99</sup> Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149.

<sup>100</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2112, vgl. Chaume (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 73 f.

<sup>101</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2950. Ein letzter Zweifel daran, ob der in Nr. 3333 mit Thetfredus genannte Mönch Walo nicht noch derselbe sei, der in Nr. 2090 nach Warnerius, Hugo und vor Tetfredus, Henricus, Bernardus – alle Mönche Odilos – begegnet, erscheint nicht ausgeräumt. Wäre es so, dann freilich müßte gefragt werden, ob der Walo, der in Nr. 3323 die Conversion vornimmt, um 1100 bei der Anlage des Hugo-Cartulars irrtümlich in dieses aufgenommen worden, die Conversion in Wirklichkeit vor 1031 gewesen sei. Zur Datierung von Nr. 2950 vgl. Chaume (wie Anm. 43) Revue Mabillon 39, 1949, S. 43.

<sup>102</sup> Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 261 Anm. 15.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2692 mit wichtigem Zusatz in 4, Paris 1888, S. 831.

zahlreichen Urkunden für Cluny gehört, die im Original erhalten blieben, paläographisch auf ihre Provenienz hin untersucht werden.

Was den für Dinter vor allen wichtigen Cluniacensermönch Martinus angeht, den er für bis 1060 bezeugt hält 105, so ergibt der Vergleich mit den Urkunden einen viel differenzierteren Befund. Unterschrieb 994 die Urkunde zur Wahl des Abtes Odilo nur ein Mönch Martinus 106, so trifft man im Bücherverzeichnis des Liber tramitis zwei Mönche dieses Namens an 107. Demgegenüber fallen die urkundlichen Bezeugungen aus der Zeit des Abtes Odilo eher spärlich aus. Zur Zeit des Priors Rotbertus von Cluny, etwa 1031/32 108, unterzeichnete auch ein Martinus 109. In einer undatierten, von Bernard und Bruel auf etwa 1040 datierten Urkunde nehmen zwei Brüder Cluny gegenüber eine Wiedergutmachung vor und bestätigen damit eine von ihnen zuvor angefochtene Schenkung ihres Vaters, die sich auf die cluniacensische Dekanie Chevignes bezog<sup>110</sup>. Aber die im Hugo-Cartular überlieferte Urkunde wurde von M. Chaume aufgrund prosopographischer Beobachtung zu Recht in die Zeit 1077-1087 umdatiert 111. Der hier vorkommende Mönch und Dekan Martinus ist also schwerlich mit dem 1031/32 bezeugten Mönch Martinus identisch gewesen. Die von Dinter darüber hinaus herausgezogenen Belege betreffen Laienzeugenreihen, in denen Männer und Frauen signieren und nichts auf Mönche von Cluny deutet 112, in einem Fall die Schenkung eines Priesters, für den auch Priester, darunter ein Martinus, zeugten 113, und einmal eine Urkunde des Bischofs Almeradus von Riez, 993-1031, welche vom Bischof und Angehörigen des Kapitels, dabei einem Martinus sowie einem Sohn des Bischofs und anderen Laien unterzeichnet worden ist 114. Der schon unter Prior Rotbertus bezeugte Mönch Martinus ist gewiß von jenem Priestermönch Martinus aus Cluny, der in den 1060er Jahren Farfenser Urkunden in Farfa unterschrieb, zu unterscheiden 115. Daß im übrigen auch im Blick auf den Namen Martinus festzustellen ist, daß es unter Abt Odilo und auch unter Abt Hugo mehr als einen Mönch dieses Namens gab, verwundert nicht angesichts der necrologischen Überlieferung der

<sup>105</sup> S.o. zu den Anm. 22ff, u. 32-36.

<sup>106</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 1957.

<sup>107</sup> Wie Anm. 35.

<sup>108</sup> Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149.

<sup>109</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2087. Chaume (wie Anm. 43) Revue Mabillon 31, 1941, S. 71 datiert auf »les dates extrêmes du priorat de Robert entre 1023–1029 et 1032–1039« und widerspricht sich hier selbst; vgl. Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149, wo zwischen 1032 und 1039 die Belege für Roberts Nachfolger, Prior Gausfredus, genannt sind.

<sup>110</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2943.

<sup>111</sup> CHAUME (wie Anm. 43) Revue Mabilion 39, 1949, S. 43. Maiolus de Vincele gehört ins späte 11. Jahrhundert. Vgl. Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nrn. 3278 u. 3610. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der hier genannte Martinus monachus similiter ejusdem obedientiae decanus Partner des Vaters der Aussteller war, liegt der beurkundete Akt zu weit von der Zeit des Priors Rotbert weg. Maiolus de Vincele und zwei weitere Zeugen waren schon etiam in dono patris testes! Da sie 1085/87 bezeugt sind, wird man ihre Zeugenschaft für Stephanus, den Vater des Lietaldus und des Stephanus, schwerlich schon ca. 50 Jahre vorher annehmen dürfen.

<sup>112</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nrn. 1967, vgl. 1954, 2665, 2350, 2379.

<sup>113</sup> Ebd. 4, Paris 1888, Nr. 2834.

<sup>114</sup> Ebd. 3, Paris 1884, Nr. 1990, vgl. dazu Nr. 1991.

<sup>115</sup> Wie Anm. 32.

Mönche Clunys, die unvergleichlich reichhaltiger als die urkundliche auf uns kam und vergleichsweise sehr wenige Namen enthält, die nur einem Namenträger unter den Mönchen Clunys zuzuordnen sind 116.

Auch unter Vermeidung offensichtlicher Fehlidentifizierungen müßte die Suche nach den im Breue einzeln aufgezählten Mönchen in anderer, vor allem urkundlicher Überlieferung aus Cluny eine falsche Fährte bleiben. Sie führte nämlich, wie zu sehen war, nicht aus der Zone zufälliger und daher unsicherer Übereinstimmungen, gerade bei häufig gebrauchten Namen, hinaus, und man löste auf diese Weise die im Liber tramitis vorgegebene Gruppe in ihre Einzelbestandteile auf, ohne diese dann aus anderer Überlieferung wieder zum originalen Bild zusammensetzen zu können. So wie der Muster-Necrologeintrag des Liber tramitis mit den dort genannten Personen als Eintrag zum 19. Oktober mit König Konrad von Burgund († 993) und bestimmten Mönchen Clunys und mit diesen verbundenen Laien nur zu identifizieren war, indem die ganze durch ihren gemeinsamen Todestag konstituierte Gruppe in der cluniacensischen Necrologienüberlieferung nachgewiesen werden konnte, gilt es auch, die im Breue verzeichneten Mönche als Gruppe wiederzufinden, wenigstens, angesichts ihrer Größe, in Elementen ihrer Struktur. In welchen Urkunden Clunys etwa sind aus Mönchen Clunys gebildete Zeugenreihen gegeben, die Elemente des im Breue vorliegenden Verzeichnisses cluniacensischer Mönche widerspiegeln? Um das Ergebnis eines solchen, am raschesten und zuverlässigsten mit dem automatischen Gruppensuchprogramm durchzuführenden Vergleichs aber sachgemäß einschätzen zu können, sollte die Mönchsgruppe des Breue in ihrem Gefüge möglichst genau bestimmt werden.

Dinter sieht in ihr »die Aufzählung der Konventsmitglieder«117, ging jedoch der Frage, welcherart diese Aufzählung sei, nicht näher nach, obwohl Wilmart darüber Vermutungen ausgebreitet hatte. Dieser war verwundert, daß im Vergleich zur Wahlurkunde des Abtes Odilo im Breue nur 64 Namen erschienen 118, Mönche wie Rodulf Glaber oder Iotsald offenkundig fehlen 119 und hat befürchtet, der Text gäbe kein getreues Bild des Konvents von Cluny mehr wieder 120. Die Reihenfolge der Namen im Breue, z.B. Almannus, von ihm als der gleichnamige bekannte decanus in Cluny identifiziert, erst an 40. Stelle der Liste, störte ihn, und der Parallelismus zweier als fratres bezeichneter (Sechser)gruppen von Mönchen erschien ihm besonders als Spur einer gestörten Ordnung, deren originale Gestalt er hypothetisch als Dreiergliederung annahm: In der ersten Columne der Prior (Warnerius) mit 16 Namen, in der 2. Columne 16 Namen, 19 in der dritten Columne, darunter, in zwei Blöcken, je 6 Namen derjenigen Mönche, die nicht Priester waren bzw. es nicht werden sollten 121. Gewiß können wir im Breue nicht mit einer vollständigen Aufzählung aller Mönche Clunys zu einem bestimmten Zeitpunkt im Abbatiat Odilos rechnen. Denn da am Anfang der 40tägigen Fastenzeit die Mönche Bücher zur Lektüre empfingen, kann es sich nur um die Mönche Clunys handeln, die zu diesem Zeitpunkt in der Abtei anwesend waren und lesen konnten,

<sup>116</sup> Wie Anm. 55.

<sup>117</sup> Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XLV.

<sup>118</sup> WILMART (wie Anm. 29) S. 117.

<sup>119</sup> Ebd. S. 119.

<sup>120</sup> Ebd. S. 116: »Mais il est à craindre ... que la rédaction commune aux deux manuscrits des coutumes ne soit plus un tableau sincère du couvent de Cluny.«

<sup>121</sup> Ebd. S. 117.

also im ganzen nur Priestermönche und jene Klerikermönche, die nach ihrer Ausbildung als pueri oblati auf die Priesterweihe vorbereitet wurden und die Weihegrade bis zur Priesterweihe aufstiegen. Fratres conversi, die aus dem Laienstand zum Mönchsleben convertierten, waren ja im allgemeinen illitterati.

Entgegen Wilmarts Annahme eines ursprünglich dreifach in zwei Zonen gegliederten Verzeichnisses der Priestermönche und derjenigen fratres, die nicht zur Priesterweihe vorgesehen waren, bietet das Breue schon in seinem paläographischen Bild eine eindeutige Zweiergliederung: die Gruppe von Warnerius bis frater Umbertus und die Gruppe von Almannus bis frater Otmarus 122. Obwohl die beiden Gruppen mit je sechs als fratres bezeichneten Mönchen abgeschlossen werden, stellt die Zweigliederung eine deutliche Asymmetrie dar: 39:25. Dinter spricht zu Recht »zwei unterschiedlich große Mönchsgruppen« an 123, fragt aber nicht nach den Gründen für diese Asymmetrie. Vielmehr identifiziert er nach Wilmarts Vorbild Warnerius, den ersten Mönch der ersten Gruppe, mit dem gleichnamigen Prior, den Chaume Warnerius III. genannt hat 124, und Almannus, den ersten Mönch der zweiten Gruppe, mit dem Dekan Almannus 125. Eine Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Identifizierung besteht in der Gleichzeitigkeit der beiden unterschiedlich großen Mönchsgruppen sowie – mindestens am Kopf der jeweiligen Gruppe – in einer gewollten Reihenfolge, sei sie hierarchisch nach Funktionen im Kloster, sei sie diejenige des Profeßalters. Diese doppelte Voraussetzung hat Dinter nicht nachgewiesen.

Was im Liber tramitis in Form von Mönchsnamen und Büchertiteln festgehalten ist und an der Stelle, an der vom Montag nach dem ersten Fastensonntag gehandelt wird, als Vorgang allzu kurz geschildert wird, hat Bernard im Ordo Cluniacensis etwas genauer dargestellt und Wilhelm von Hirsau in seinen auf der Grundlage der Consuetudines Ulrichs von Regensburg / Cluny / Zell gestalteten Constitutiones variiert. Im Liber tramitis steht unter den Bestimmungen zum Beginn der Fastenzeit, unter der Rubrik De libris distribuendis, zum Capitulum müsse der armarius die Bücher auf einem Teppich bereitliegen haben 126. Nach (Regel-)lesung und Sermo (des Primkapitels) sei das Verzeichnis (breuis) vorzulesen, welche Bücher die Brüder im vergangenen Jahr gehabt hätten. Und ein jeder soll, wenn er seinen Namen aufgerufen hört, sein Buch zurückgeben und ein anderes empfangen. Sollte einer sein schon erhaltenes Buch noch nicht gelesen haben, habe er unverzüglich Satisfaktion zu leisten 127. Das Breue im zweiten Buch des Liber tramitis gibt dann den schriftlichen Niederschlag eines solchen Vorganges zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Aus dem Ordo Cluniacensis Bernards erfährt man, daß der armarius die Namen aller

- 122 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 261 ff. u. 263 f.
- 123 Ebd. S. XLV.
- 124 Ebd. S. XLV mit Anm. 112, vgl. Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149.
- 125 Liber tramitis (wie Anm. 1) S. XLV mit Anm. 113-115.
- 126 Ebd. S. 56.

<sup>127</sup> Ebd. S. 56 f. Diese Bestimmung ist gegenüber den früheren cluniacensischen Consuetudines neu. In diesen hat übrigens der cancellarius et armarius ( – diese Ämtervereinigung verdient besonderes Interesse! – ) die Bücher zur Verleihung bereit, während es der apocrisiarius (der custos ecclesiae) ist, der das Breue verliest, in dem die Namen der Mönche, die im je vergangenen Jahr ein Buch empfangen haben, aufgeschrieben sind (Cluniacensium antiquiorum redactiones principales saec. X/XI/XII [BB¹ B² GC] hg. von Kassius Hallinger – Maria Wegener – Candida Elvert [Corpus Consuetudinum Monasticarum 7,2, hg. von Kassius Hallinger] Siegburg 1983, S. 54 betr. BB¹ u. B²).

Brüder, denen vor einem Jahr am selben Tag Bücher ausgegeben wurden, vorliest <sup>128</sup>. Jeder Bruder, der namentlich aufgerufen wird, steht auf und legt sein Buch auf den Teppich. Hat er es noch nicht zu Ende gelesen, bittet er nach der Bücherausgabe um Strafverschonung. Während der missa matutinalis wird der Teppich ausgebreitet, auf dem die vom armarius mitgebrachten Bücher, die von ihm an diesem Tag an die Brüder ausgegeben werden, ausgebreitet sind <sup>129</sup>. Iunior autem Armarius scribit nomina Fratrum, qui Libros receperunt, et ipsos Libros, et imprimis qui de choro Abbatis, deinde de alio, sicut Libri dati sunt <sup>130</sup>. Der armarius hatte also einen iunior armarius als Helfer, der Mönche und Bücher aufschrieb, beginnend mit den Mönchen, die auf der Abtsseite im Chor standen, danach fortfahrend mit denjenigen von der anderen Seite, dem gegenüberstehenden Chor. Die Mönche empfingen auch die Bücher in dieser Reihenfolge nach den beiden Seiten im Chor.

Bei Wilhelm von Hirsau teilen sich der armarius und sein adjutor in die Bücherausgabe, der armarius, der beim Ordinem regens, dem jeweiligen Leiter des Chorgesanges, beginnt und mit aliis in dextra parte ipsius fortfährt, adjutor vero ejus in altera parte, wobei die einzelnen Mönche von ihren Plätzen aufstehen und zu ihm kommen (singulis obviam de loco suo venientibus)<sup>131</sup>.

Erfolgte aber die Bücherausgabe am Montag nach dem ersten Fastensonntag und die Aufzeichnung des Breue nach dem rechten und linken Chor, so waren die beiden Mönchsreihen auch in sich geordnet – nach der Rangfolge des Profeßalters, diese egestörte durch die Hierarchie der Amtsträger, beim Prior angefangen 132. Dann versteht man, daß im Breue die beiden Gruppen unterschiedlich groß sind. Denn die Präsenz aller Mönche, besonders der Priestermönche, im Chor war nicht selbstverständlich, konnten doch einzelne Brüder vom Abt nach Dependenzen, zur Seelsorge in Pfarrkirchen, zur Verwaltung von Dekanien und mit Aufträgen anderer Art auf Reisen geschickt worden sein. Weil davon eher die seniores, nicht die iuniores fratres und pueri oblati betroffen waren, versteht sich die zum Zeitpunkt des Breue im Liber tramitis gegebene, offenbar vollständige Präsenz der fratres (iuniores), je sechs im rechten und linken Chor, beide Sechsergruppen jeweils am Ende eines Chores. Auch im Liber tramitis sind die seniores von den iuniores fratres et infantes unterschieden 133.

Die iuniores fratres zählten, aus den pueri oblati/infantes hervorgegangen, zu den litterati,

<sup>128</sup> Bernard, Ordo Cluniacensis, hg. von Marquard Herrgott (Vetus disciplina monastica, Paris 1726, S. 133-364) II 13 S. 304.

<sup>129</sup> Ebd.

<sup>130</sup> Ebd.; Ulrichs Text: Antiquiores Consuetudines Cluniacensis Monasterii (wie Anm. 14) I 50 S. 667. Er erwähnt das Detail der zwei Chöre nicht, muß es aber gekannt haben, wenn danach Wilhelm von Hirsau in seinen Constitutiones Hirsaugienses, hg. von Marquard Herrgott (Vetus disciplina [wie Anm. 127] S. 375–570) II 25 S. 509 die beiden Seiten wieder ausdrücklich nennt.

<sup>131</sup> Constitutiones Hirsaugienses (wie Anm. 130) ebd. S. 509.

<sup>132</sup> Vgl. etwa die bezeichnende Feststellung in der Urkunde des Abtes Hugo von Cluny über die Verbrüderung zwischen Cluny und St. Blasien [1093/1094] (publiziert als Anhang von JOACHIM WOLLASCH, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform [Deutsches Archiv 17, 1961, S. 420–446] S. 445f., S. 446: Erunt autem in omnibus locis cluniacensis ecclesie, ad quemcumque venerint fratres sancti Blasii, in choro, in capitulo, in refectorio in ordine suo. Similiter et fratres cluniacenses erunt in monasteriis sancti Blasii secundum ordinem suum). Im Liber tramitis II 153 DE CULPA GRAUI (wie Anm. 1) S. 218 läßt der Abt den schuldigen Mönch, der um Vergebung bittet, am letzten Platz im Chor Platz nehmen: Et iubente ipso eat sedere nouissimus.

<sup>133</sup> Vgl. z.B. Liber tramitis (wie Anm. 1) II 154 S. 224.

die auf die Priesterweihe vorbereitet werden konnten. Doch wird man sie, anders als die seniores, auf deren Rat der Abt bereits gemäß der Benediktsregel in wichtigen Fragen zu hören hatte 134, z. B. nicht unbedingt in Zeugenreihen von Urkunden suchen, die von Mönchen gebildet wurden.

Nach diesen Feststellungen erst sind die Voraussetzungen dafür gegeben, in Warnerius und Almannus, welche die beiden Mönchschöre im Liber tramitis anführen, die ersten Amtsträger nach dem Abt in Cluny zu sehen, sie mit dem Prior Warnerius III. 135 und dem ordinis ordinator über fast 40 Jahre und Claustralprior Almannus 136, dem, zusammen mit Hugo, Odilo die Maiolusvita als charissimo fratri Almanno gewidmet hat 137 und Iotsaldus Gedenkverse in Planctus und Epitaph für Odilo dargebracht hat 138, gleichzusetzen 139. Sucht man die im Breue gegebene, zweigeteilte, 64 Mönche umfassende Gruppe wenigstens in Splittern in den Urkunden Clunys wiederzufinden, so zeigt sich, wie unentbehrlich die Identifizierung der Prioren Warnerius (III.) und Almannus für die Datierung des Breue ist. Denn der Vergleich zwischen dem Mönchsverzeichnis des Breue mit Mönchsgruppen in den Urkunden aus der Abtei Cluny, auch, wenn man ihn mit Hilfe der EDV, mit Hilfe des automatischen Gruppensuchprogramms durchführt, mündet zunächst in ein Dilemma, da er zwei Datierungsmöglichkeiten gleichzeitig nahelegt: die meisten Übereinstimmungen beziehen sich auf das Datum 993. Daneben häufen sich Übereinstimmungen in der Zeit zwischen 1031 und 1048. In diesem Doppelbefund spiegelt sich gewiß ein Stück weit die Zufälligkeit der urkundlichen Überlieferung. Denn 993 ist die Urkunde zur Wahl des Abtes Odilo mit 78 Mönchsunterschriften ausgestellt worden und wenigstens in der cluniacensischen Cartularüberlieferung erhalten geblieben 140. Und während sich Mönchszeugenreihen in den cluniacensischen Urkunden nicht gleichmäßig über den langen Abbatiat Odilos erstrecken, sind aus den Jahren 1031 bis 1048 mehrere auf uns gekommen 141. Angesichts der beiden zeitlichen

135 CHAUME, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149.

137 Odilo, Vita beati Maioli abbatis, hg. von Martin Marrier-Andre Duchesne (Bibliotheca Cluniacensis, Paris 1614, Neudr. Mâcon 1915, Sp. 279-290) Sp. 279 A.

138 Ernst Sackur, Handschriftliches aus Frankreich (Neues Archiv 15, 1890, S. 103-199) bes. S. 122f., vgl. Bibliotheca Cluniacensis (wie Anm. 137) Sp. 332.

139 Die Urkundennummern, die DINTER, Liber tramitis (wie Anm. 1) S. 261, Anm. 11 als testimonia für den Prior Warnerius anführt, beziehen sich de facto auf mehrere Cluniacensermönche dieses Namens.

140 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 1957.

141 Ebd. 4, Paris 1888, Nrn. 2853 (1031 Okt. 26.), 2883 (1032 Apr. 6 u. Juli), 3226 (um 1100 irrtümlich ins Hugo-Cartular eingereiht, daher von Bernard und Bruel zwischen 1049 und 1109 datiert, wegen der Nennung des Priors Rotbertus zu Recht von Chaume, Les grands prieurs [wie Anm. 84] S. 149 den Jahren 1031/32 zugeordnet), 2906 (zw. 1032 und 1039 - siehe CHAUME, ebd.; von Bernard und Bruel mitten zwischen diese beiden Eckdaten plaziert: ca. 1035). Die Nennung Rannulfi Matisconensis praepositi neben denjenigen des Priors Gaufredus, der Cluniacensermönche und Grafen Hugo und Tedbald vermag keine neuen Datierungskriterien beizusteuern, weil sich Rannulf nur ohne feste Daten in der Zeit des Bischofs

<sup>134</sup> Vgl. die Registerposition senior in Benedicti Regula, hg. von Rudolf Hanslik (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 75) Wien 21977, S. 318.

<sup>136</sup> Gilo, Vita sancti Hugonis abbatis, hg. von Herbert Edward John Cowdrey, Two Studies in Cluniac History 1049-1126 (Studi Gregoriani 11, 1978, S. 1-298) cap. 4 S. 52: Adalmannus ordinis ordinator, qui fere XL annis claustralis prouisor extiterat. Almannus, der im Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nr. 2960 (ca. 1044) decanus claustrensis heißt, hat nach Gilos Zeugnis (a.a.O. S. 52) den Prior Hugo als Kandidaten für die Abtswahl benannt. In seinen Consuetudines III 1 hat Ulrich (wie Anm. 14) S. 683 schon berichtet, der claustralis prior hätte dies getan.

Schwerpunkte fiele es schwer, sich für einen von beiden zu entscheiden, auch wenn dem Beobachter nicht verborgen bleibt, daß bei den Übereinstimmungen der Namen des Breue mit denen der Wahlurkunde Odilos eine Reihe von Allerweltsnamen, die je mehrfach auftauchen, wie Benedictus, Bernardus, Gerardus, Hugo, Humbertus, Johannes u.a.m. vorliegen. Man müßte fast resignieren und sich auf die Datierung des Abbatiats Odilos (994–1048) zurückziehen, wäre man nicht durch das gleichzeitige Auftreten des Priors Warnerius und des Claustralpriors Almannus im Breue festgelegt.

Deshalb gilt es, innerhalb des gesamten Feldes der Übereinstimmungen zwischen der großen Mönchsgruppe im Breue und den Mönchszeugenreihen in den Urkunden Clunys die Zeitspanne festzustellen, innerhalb derer Warnerius und Almannus gemeinsam urkundlich bezeugt sind. Während der lange wirkende Almannus, der in der literarischen Überlieferung seit 1033 begegnet, als Odilo in Romainmôtier die Vita seines Vorgängers Maiolus verfaßte und sie Hugo und Almannus widmete, von 1032 an als erster der Mönche nach dem Prior Rotbertus signierte 142, ca. 1044 in einer Urkunde als decanus claustrensis von Cluny zusammen mit dem cluniacensischen Prior Rotbertus von Charlieu auftritt 143, bevor er unter dem Prior Hugo, dem späteren Abt von Cluny, an hervorragender Stelle erscheint 144 und nach dem Tod des Abtes Odilo in dessen Planctus und Epitaphium von Jotsald herausgehoben wurde 145, ist Warnerius (III.) als Nachfolger des Gaufredus, Vorgänger des Odulricus und Vor-Vorgänger Hugos, des späteren Abtes von Cluny, Prior von Cluny von ca. 1039 bis ca. 1047 gewesen 146. In diesen Zeitraum fällt auch eine Urkunde, deren Zeugenreihe mit den Signa Odilonis abbatis, Warnerii prioris, Almanni, Landonis beginnt 147. Es war schon bei der Überprüfung der Belege für den Cluniacensermönch Lando darauf hinzuweisen, daß die Abfolge Almannus, Lando derjenigen im Breue librorum entspricht, während dem im Breue nach Warnerius stehenden Odulricus in der Urkunde Lando und Iozaldus (Verfasser der Vita sancti Odilonis abba-

Walter von Mâcon, ca. 1031–1062, belegen läßt (vgl. Cartulaire de S. Vincent de Mâcon [wie Anm. 71] Nrn. 35, 110, 429, 459 u. 524). Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nrn. 2090 (von Bernard und Bruel 993–1048 datiert, von Chaume, Les grands prieurs [wie Anm. 84] S. 149 u. Observations [wie Anm. 43] Revue Mabillon 31, 1941, S. 71f. wegen der Nennung des Priors Gaufredus zwischen 1032 u. 1039), 2112 (von Bernard u. Bruel 993–1048 datiert, von Chaume, Les grands prieurs [wie Anm. 84] S. 149 u. Observations [wie Anm. 43] Revue Mabillon 31, 1941, S. 74 wegen der Nennung des Priors Warnerius nach ca. 1039, nämlich nach dem Prior Gaufred und vor dem Prior Odulricus); 4, Paris 1888, Nrn. 2950 (von Bernard und Bruel ca. 1040, von Chaume, Les grands prieurs [wie Anm. 84] S. 149 u. Observations [wie Anm. 43] Revue Mabillon 39, 1949, S. 43 wegen der Nennung Hugos als Nachfolger des Priors Odulricus ca. 1047–1049), 3339 (von Bernard und Bruel ca. 1050, von Chaume, Les grands prieurs [wie Anm. 84] S. 149 auf ca. 1047–1049 datiert, weil Hugo als Prior genannt ist). Diese chronologische Urkundenreihe enthält nicht die von Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149 zitierten Urkunden, in denen nur einzelne Priorenbelege enthalten sind, sondern lediglich diejenigen, die zugleich Mönchszeugenreihen aufweisen. Die Chronologie stimmt mit derjenigen bei Chaume überein.

- 142 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) Nrn. 2883 u. 3226.
- 143 Ebd. Nr. 2960.
- 144 Ebd. Nrn. 2950 u. 3339; Gilo, Vita sancti Hugonis abbatis (wie Anm. 136) u. Ulrichs Consuetudines III 1 (wie Anm. 14) S. 683.
- 145 Wie Anm. 138.
- 146 Chaume, Les grands prieurs (wie Anm. 84) S. 149.
- 147 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (wie Anm. 43) 3, Paris 1884, Nr. 2112.

tis?) vorangehen. Iozaldus war, als das Breue aufgezeichnet wurde, bei der Bücherausgabe nicht anwesend.

Aufgrund dieses urkundlichen Zeugnisses, das sich nahtlos in den Gruppenvergleich einordnet, darf festgehalten werden: Das Breue, mit dem Muster-Necrologeintrag in der neuen Edition des Liber tramitis als dessen spätere Redaktionsschicht betrachtet, ist nicht, wie dort postuliert wurde, im Abbatiat Hugos von Cluny, sondern noch vor dem Tod Odilos und bevor Hugo, der spätere Abt, Prior in Cluny wurde, entstanden. Mit dem Muster-Necrologeintrag kommt man in die Zeit nach 1002, die Nennungen des Totengedenkens für Kaiser Heinrich II. hinzugenommen, in die Zeit nach 1024 und auf jeden Fall vor 1048. Diese Datierung stimmt mit den Zeitansätzen 1027-1033 und 1033-1040, die in der neuen Edition des Liber tramitis für dessen erste und zweite Bearbeitung geltend gemacht wurden 148, überein. Der Liber tramitis bleibt also insgesamt - der alten Datierung durch Wilmart trotz gewisser Irrtümer, die diesem unterliefen, näher 149 als dem späteren Datierungsvorschlag Dinters - ein zeitgenössisches Kronzeugnis für Cluny in der Zeit des Abtes Odilo. Und der Muster-Necrologeintrag ebenso wie das Breue librorum erlauben, wenn man die dort gegebenen Gruppen in ihrer Struktur wahrnimmt und nicht in Einzelbestandteile auflöst, die sich im Vergleich mit anderer, vor allem urkundlicher Überlieferung verlieren müßten, Blicke in das Gefüge und die alltäglichen Lebensgewohnheiten des Konvents von Cluny unter Abt

<sup>148</sup> DINTER, Liber tramitis (wie Anm. 1) S. LIVf.

<sup>149</sup> WILMART (wie Anm. 29) S. 124.



## Inhalt

Tabula gratulatoria	IX
Vorwort	XVII
I. Von der Antike zum Mittelalter	
Hans Ulrich Nuber, Freiburg i. Br. Sontheim und Brenz in frühgeschichtlicher Zeit. Römische und frühmittelalterliche Besiedlung	3
Heiko Steuer, Freiburg i. Br. Standortverschiebungen früher Siedlungen – von der vorrömischen Eisenzeit bis zum frühen Mittelalter	25
Ruth Schmidt-Wiegand, Münster Franken und Alemannen. Zum Gebrauch der Stammesbezeichnungen in den Leges barbarorum	61
Karl Hauck, Münster  Zum Problem der Götter im Horizont der völkerwanderungszeitlichen Brakteaten. (Zur Ikonologie der Goldbrakteaten, XLII)	73
II. Im früheren und hohen Mittelalter	
Otto Gerhard Oexle, Göttingen Haus und Ökonomie im früheren Mittelalter	101
Hubert Mordek, Freiburg i. Br.  Rom, Byzanz und die Franken im 8. Jahrhundert. Zur Überlieferung und kirchenpolitischen Bedeutung der Synodus Romana Papst Gregors III. vom Jahre 732 (mit Edition)	123
Heinz Löwe, Tübingen Die Apostasie des Pfalzdiakons Bodo (838) und das Judentum der Chasaren	157
Dieter Geuenich, Freiburg i. Br.  Zur Stellung und Wahl des Abtes in der Karolingerzeit	171
Eduard Hlawitschka, München Kaiser Wido und das Westfankenreich	187
Helmut Maurer, Konstanz  Bischof Theodor von Zürich. Über das Verhältnis von Bischof und Chorbischof im Bistum Konstanz der Karolingerzeit	199
Michel Parisse, Nancy/Göttingen  Les notices de tradition de Remiremont	211
Joachim Wollasch, Münster  Zur Datierung des Liber tramitis aus Farfa anhand von Personen und Personengruppen	237
Franz Neiske, Münster Textkritische Untersuchungen an cluniacensischen Necrologien: Verdoppelung von Nameneinträgen	257

Siegfried Zörkendörfer, Münster  Verfahren zur Abschätzung von Doppeleinträgen	289
Gerd Althoff, Münster Gloria et nomen perpetuum. Wodurch wurde man im Mittelalter berühmt?	297
Mechthild Sandmann, Münster Theoderich von Verdun und die religiösen Gemeinschaften seiner Diözese	315
Gerd Tellenbach, Freiburg i. Br.  Der Charakter Kaiser Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter	345
Horst Fuhrmann, München Neues zur Biographie des Ulrich von Zell († 1093)	369
Josef Fleckenstein, Göttingen Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (miles und militia)	379
III. Vom hohen zum späten Mittelalter	
Otto P. Clavadetscher, St. Gallen Das Totengedächtnis und sein Wandel im Raume St. Gallen	393
Wilhelm Kohl, Münster  Beobachtungen an der älteren Memorialüberlieferung des Domstiftes St. Paulus zu Münster	405
Franz-Josef Jakobi, Münster Die Amtszeit Bischof Hermanns II. von Münster (1174–1203) und die Entwicklung der scivitas monasteriensis«	415
Hansmartin Schwarzmaier, Karlsruhe  Die Gründung des Prämonstratenserklosters Allerheiligen. Ein Beitrag zum Thema Staufer – Welfen – Zähringer	433
Dieter Mertens, Tübingen  Beutelsbach und Wirtemberg im Codex Hirsaugiensis und in verwandten Quellen	455
Hubert Houben, Lecce Eine Mönchsliste aus den Abruzzen (S. Giovanni in Venere, 1. Januar 1200)	477
Berent Schwineköper, Freiburg i. Br.  Hochmittelalterliche Fürstenbegräbnisse, Anniversarien und ihre religiösen Motivationen. Zu den Rätseln um das Grab des letzten Zähringers (Berthold V. 1186–1218).	491
Michael Borgolte, Freiburg i. Br. Nepotismus und Papstmemoria	541
Rolf Sprandel, Würzburg Studien zu Heinrich von Herford	557
Hagen Keller, Münster «Kommune«: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche «Volksherrschaft» im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts	573
Verzeichnis der Schriften von Karl Schmid	617
Register der Orts- und Personennamen	625